

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Gepflegt in Bremen gGmbH,
Georg-Gröning-Str. 55, 28209 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung **St. Brigitta, Göteborger Str. 34, 28719 Bremen**.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung St. Brigitta stellt 68 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 60 Einzelzimmern und 4 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Eingeschlossen sind auch Menschen mit einem Hilfebedarf nach § 61 SGB XII (Pflegestufe 0).

3. Vergütungsvereinbarung für den Zeitraum ab 01.01.2026 bis 31.12.2026

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung werden für den Zeitraum ab 01.01.2026 bis 31.12.2026 pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

18,39 € pro Person / täglich

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI.

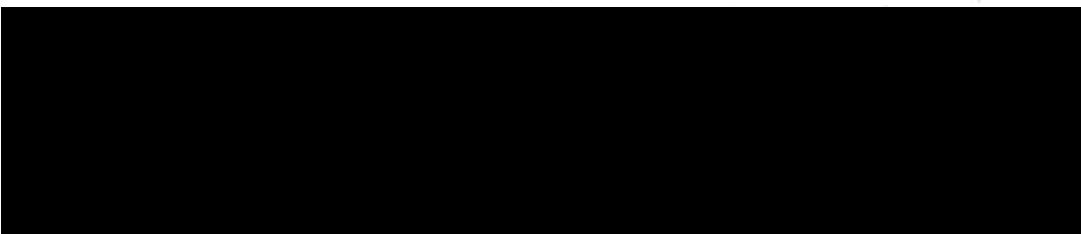
und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII, ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung St. Brigitta werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:



Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten Euro [REDACTED]

Hieraus ergeben sich - unter Berücksichtigung von [REDACTED] Kalendertagen und für 2026 vereinbarten Kapazität von [REDACTED] Belegungstage und somit tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von 18,39 € pro Person.

3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026.

4. Vergütungsvereinbarung für den Zeitraum ab 01.01.2027 bis 30.06.2027

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung werden für den Zeitraum ab 01.01.2027 bis 30.06.2027 pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

18,41 € pro Person / täglich

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI.

und

b) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

4.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII, ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung St. Brigitta werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:



Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten Euro [REDACTED]

Hieraus ergeben sich - unter Berücksichtigung von [REDACTED] Kalendertagen und für 2026 vereinbarten Kapazität von [REDACTED] Belegungstage und somit tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von 18,41 € pro Person.

4.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2027 bis 30.06.2027.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

6. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

[REDACTED]

[REDACTED]